



Krankmeldungen und Befreiungen

Erkrankungen

Wenn ihr Kind erkrankt, so informieren Sie uns bitte unverzüglich (also noch vor Unterrichtsbeginn), dies kann nur durch einen Erziehungsberechtigten unter Angabe des Grundes geschehen:

ab 07:15 Uhr telefonisch unter 0911 974 3050 oder
per claXss-Mail oder Fax 0911 974 3058 oder
durch Überbringen eines Schreibens.

Das Fernbleiben gilt als unentschuldigt, wenn keine Entschuldigung (wie oben genannt) am 1. Tag des Fernbleibens erfolgt und nicht innerhalb von zwei Tagen eine schriftliche Mitteilung/Bestätigung der Erkrankung vorgelegt wird (nicht per Mail).

Bitte beachten Sie insbesondere ab Januar 2017 folgende Regelung:

Wenn Ihr Kind an einem angekündigten Leistungsnachweis (Schulaufgaben, Kurzarbeiten, Leistungstests, mündliche Leistungserhebungen wie Referate, Projektpräsentationen etc.) nicht teilnehmen kann, so muss ein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden.

Dieses ärztliche Zeugnis muss am Tag des angekündigten Leistungsnachweises ausgestellt worden sein und innerhalb von 10 Tagen an der Schule vorgelegt werden.

Anderenfalls wird die nicht erbrachte Leistung mit Note 6 bewertet.,

Diese Regelung basiert auf der Bayerischen Schulordnung § 20 (2) Satz 1 Nr. 1

Beurlaubung für einen vorhersehbaren Anlass (lt. § 20 (3) 1 BaySchO)

(z. B. Vorstellungsgespräch, Einstellungsprüfung, Wohnungswechsel, Teilnahme an einer sportlichen, kulturellen Veranstaltung etc.)

- **Schriftliche Beantragung muss mindestens drei Tage vorher bei der Schulleitung eingereicht werden**, eine nachträgliche Entschuldigung ist nicht gültig und gilt als unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht mit allen Konsequenzen.
- **Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach Ferienzeiten können nicht bewilligt werden.** Die Beurlaubungsrichtlinien des Ministeriums sind hierfür sehr streng und eindeutig.

Anträge auf Beurlaubung sind im Sekretariat erhältlich und stehen zum Download auf der Homepage bereit.

gez. *Mathilde Eichhammer*
Realschuldirektorin